

Karnevalsgesellschaft „Greane Krapfa“ Oberelchingen 1957 e. V.

Satzung Neufassung

mit Stand per 06.11.2014

Inhaltsverzeichnis

§1 Name – Sitz – Geschäftsjahr – Vereinsregister – Verbände

§2 Zweck und Aufgaben

§3 Allgemeine Bestimmungen

§4 Mitgliedschaft

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§7 Jahresbeitrag

§8 Organe des Vereins

§9 Das Präsidium

§10 Der Vereinsausschuss

§11 Die Abteilungen

§12 Die Mitgliederversammlung

§13 Beurkundung von Niederschriften

§14 Satzungsänderungen

§15 Auflösung des Vereins

§16 Geschäftsordnung

§17 Schlussbestimmungen

§1 Name – Sitz – Geschäftsjahr – Vereinsregister – Verbände

- (1) Name: Karnevalsgesellschaft
„Greane Krapfa“
Oberelchingen 1957 e. V.
- (2) Sitz: Gemeinde Elchingen
Ortsteil Oberelchingen
- (3) Geschäftsjahr: ist das laufende Kalenderjahr
- (4) Vereinsregister: Der Verein ist in das Vereinsregister
beim Amtsgericht Neu-Ulm eingetragen
und führt den Zusatz e. V.
- (5) Verbände: Der Verein ist Mitglied folgender Verbände:

Regionalverband Bayerisch-
Schwäbischer Fastnachtvereine e. V.

Landesverband Württ. Karnevalsvereine e. V. 1958

Bund Deutscher Karneval e. V.

§2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die:

- Förderung und Pflege bodenständigen Brauchtums
- fastnachtliche, karnevalistische, humoristische, geistige Erbauung der Allgemeinheit
- charakterliche Festigung, insbesondere der Jugend
- körperliche Ertüchtigung durch sportlichen Tanz und Teilnahme an solchen Wettbewerben.

(2) Aufgaben:

Die Aufgaben der Erfüllung des Zweckes sind:

- Organisation und Durchführung von Eigenveranstaltungen
- Teilnahme durch Gastaufritte bei anderen Vereinen
- Beteiligung sowohl am örtlichen als auch überörtlichen kulturellen Leben.
- Pflege der Jugendarbeit
- Der Verein ist für die Allgemeinheit zugänglich.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Grundsatz: Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Vermögen: Einnahmen und Mittel und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Vergütungen: Der Verein darf niemanden durch Ausgaben begünstigen, welche dem Zweck des Vereins fremd sind. Für Vereinsmitglieder und Vorstände sind keine Vergütungen vorgesehen.
- (4) Sonstiges: Politische, soziale, rassistische oder religiöse Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der gut beleumundet ist und dem Vereinszweck und den Aufgaben des Vereines nahesteht.

- (2) Der Verein besteht aus:
 1. ordentlichen Mitgliedern
 2. jugendlichen Mitgliedern
 3. Ehrenmitgliedern

- (3)
 1. ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
 2. jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die infolge ihrer Verdienste um den Verein vom Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

Ehrenmitglieder sowie jugendliche Mitglieder sind von der Beitragsentrichtung befreit.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte:

Ordentliche- und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben das Recht auf Benutzung der Einrichtung des Vereines.

Alle Mitglieder haben das Recht, den Organen des Vereines Anträge zu unterbreiten.

Mitglieder, die mit einem Ehrenamt betraut sind, haben Ersatzanspruch auf die tatsächlichen Auslagen, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes entstanden sind.

(2) Pflichten:

Alle Mitglieder sind verpflichtet zur:

- Wahrung des guten Rufes des Vereines.
- Erfüllung der ihnen im Rahmen eines Ehrenamtes übertragenen Aufgaben.
- Zahlung des Mitgliedsbeitrages (ausgenommen Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder).
- Anerkennung der Vereinssatzung und deren Achtung sowie der Satzungen der Verbände, denen der Verein selbst angehört.
- Einhaltung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane.
- Einhaltung und Durchführung der Anordnungen der Vereinsorgane.
- Unterstützung des Vereines in seinen Bestrebungen zur Erreichung des Vereinszweckes und der Erfüllung seiner Aufgaben.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Beginn:

Die Mitgliedschaft beginnt nach der Vorlage einer schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand.

Diese Beitrittserklärung muss vom Vereinsausschuss gebilligt werden.

Nach Billigung durch den Vereinsausschuss erhält das neue Mitglied die schriftliche Bestätigung über den Beginn der Mitgliedschaft.

Lehnt der Ausschuss ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung als letzte Instanz.

(2) Ende:

Die Mitgliedschaft endet durch:

- den Tod des Mitglieds
- freiwilligen Austritt mittels schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- Ausschluss
Antrag auf Ausschluss kann jedes ordentliche Mitglied stellen.
Der Antrag erfolgt schriftlich mit entsprechender Begründung an den Vorstand.
Über den Antrag entscheidet der Ausschuss nach Rechtfertigung des Betroffenen.
Die Berufung zur Mitgliederversammlung ist statthaft. Sie muss schriftlich innerhalb 30 Kalendertagen nach Beschluss des Ausschusses dem Vorstand vorgelegt werden.
Die Mitgliederversammlung entscheidet in letzter Instanz nach Rechtfertigung des Betroffenen.

(3) Sonstiges:

Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch der Anspruch aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen.

Die Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder Sachleistungen ist ausgeschlossen.

§7 Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

- (2) Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn ein Mitglied im laufenden Geschäftsjahr eintritt, seinen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres erklärt oder im laufenden Geschäftsjahr ausgeschlossen wird.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15.02. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

Bei Neueintritt hat die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages umgehend nach der Annahme der Beitrittserklärung zu erfolgen.

§8 Organe des Vereines

- (1) Das Präsidium**
- (2) Der Vereinsausschuss**
- (3) Die Abteilungsleitungen**
- (4) Die Mitgliederversammlung**

§ 9 Das Präsidium

- (1) Zusammensetzung:
1. Vorstand
 2. Vorstand
 3. Vorstand
 4. Vorstand
- Schatzmeister/in
Schriftführer/in
- (2) Vertretung:
- Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem 3. Vorstand und dem 4. Vorstand (künftig nur: Vorstand). Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeder für sich allein.
- (3) Aufgaben:
- Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
 - Verwaltung des Vereinseigentums und des Vermögens
 - Durchführung und Überwachung der Vereinsorgane
 - Ernennung der Ausschussmitglieder
- (4) Rechtsgeschäfte:
- Bei Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art mit Ausnahme von Grundstücksgeschäften und solchen Rechtsgeschäften, durch die der Verein mit einer Verbindlichkeit von mehr als Euro 10.000,00 verpflichtet wird, bedarf im Innenverhältnis der Vorstand der Zustimmung des Vereinsausschusses. Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit weniger als Euro 500,00 verpflichten.
- (5) Beschlüsse :
- Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Das Präsidium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- (6) Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern:
- Scheidet ein Präsidiumsmitglied, das nicht Mitglied des Vorstandes ist aus, so bestimmt mit Mehrheitsbeschluss das Präsidium ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In dieser wählt die Mitgliederversammlung zur Vervollständigung des Präsidiums ein Ersatzmitglied dessen Amtszeit mit der regulären Amtszeit der übrigen Mitglieder des Präsidiums endet.
- (7) Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern:
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben. Das Vorstandsmitglied ist bei der nächsten Mitgliederversammlung im Rahmen einer Neuwahl zu ersetzen. Nach dem Ausscheiden von mehr als 2 Vorstandsmitgliedern beruft der verbleibende Vorstand innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, in der die fehlenden Vorstandsmitglieder durch Wahl ersetzt werden. Der Vorstand ist berechtigt, nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ungeachtet der vorstehenden Regelungen eine außerordentliche Mitglieder Versammlung zur Nachwahl einzuberufen.

§ 10 Der Vereinsausschuss

- (1) Zusammensetzung: Der Vereinsausschuss besteht aus dem Präsidium, 3 Beisitzern (aus jeder Abteilung einer) und einem Datenschutzbeauftragten.
- (2) Aufgaben: Beratung und Beschlussfassung der erweiterten Rechtsgeschäfte gem. § 9 Abs. (4)
- (3) Beschlüsse: Die Beschlüsse des Vereinsausschusses bedürfen der einfachen Mehrheit der Vereinsausschussmitglieder. Er ist beschlussfähig wenn mindestens 7 Ausschussmitglieder anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes: Scheidet ein Ausschussmitglied, welches nicht im Präsidium ist aus, so ernennt das Präsidium eine Ersatzperson. Die Bestätigung durch die folgende Mitgliederversammlung ist erforderlich.

§11 Die Abteilungen

- (1) **Abteilungsleitung:** Jede Abteilung entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Zusammensetzung ihrer Abteilungsleitung.
- (2) **Vertretung im Ausschuss:** Jede Abteilung benennt die sie im Vereinsausschuss vertretenden Mitglieder selbst.
- (3) **Aufgaben:** Die Abteilungen sind zuständig für die Durchführung und Organisation der ihnen obliegenden Aufgaben.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 14 Kalendertagen in Schriftform (Email, Fax, Brief an die zuletzt bekannte Anschrift) sowie durch Bekanntgabe im örtlichen Mitteilungsblatt unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung. Sofern eine Satzungsänderung beabsichtigt ist, ist der Tagesordnung der Entwurf der Satzungsänderung beizufügen. Zuständig für die Einberufung ist der Vorstand. Die Einberufungsfrist beginnt mit der Veröffentlichung der Einladung im örtlichen Mitteilungsblatt.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in Gestalt einer Jahreshauptversammlung statt. Zusätzlich kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens 10 Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einen Antrag auf Einberufung stellen.
- (3) Der Vorstand, der Schatzmeister/in, der Schriftführer/in, die Kassenrevision und die jeweiligen Abteilungsleiter erstatten der Mitgliederversammlung ihre Berichte. Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums. Sie wählt den Vorstand, das Präsidium, die Beisitzer des Vereinsausschusses und 2 Kassenrevisoren. Sie beschließt den Haushaltsplan. Überdies ist sie zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, deren Zuständigkeiten mit einem anderen Organ in dieser Satzung zugewiesen sind.
- (4) Den Vorsitz führt der 1. Vorstand, im Falle seiner Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl der 2., 3. und 4. Vorstand.
- (5) Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn bei Wahlen sich mehr als eine Person für das zu besetzende Amt bewerben. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Wenn auch in diesem Wahlgang ein Kandidat keine Mehrheit erhält, entscheidet das Los.
- (6) Das Präsidium, der Vereinsausschuss und die 2 Kassenrevisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren in der Mitgliederversammlung neu gewählt.

§13 Beurkundung von Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse der Vereinsorgane werden durch den Schriftführer, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Schriftführer schriftlich festgehalten.
- (2) Alle Niederschriften sind bei den folgenden Sitzungen der jeweiligen Vereinsorgane zu verlesen, abzustimmen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Die Niederschrift der jeweiligen Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen vom Vereinsausschuss abzustimmen und ist danach vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (4) Alle Niederschriften sind versehen mit den Einberufungen, den Tagesordnungen, den Anträgen, den Anwesenheitslisten und den Berichten als urkundlicher Nachweis in der Vereinsregistratur aufzubewahren.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Eine Satzungsänderung bedarf der 2/3 Mehrheit der bei der entsprechenden Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§15 Auflösung des Vereines

(1) Beschluss:

Die Auflösung des Vereines kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereines bedarf der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der bei der entsprechenden Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Abwicklung der Geschäfte:

Zur Abwicklung der Geschäfte bestimmt die Mitgliederversammlung 3 Liquidatoren.

(3) Vereinsvermögen:

Bei Auflösung des Vereines oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Elchingen.

Die Gemeinde Elchingen hat das ihr überlassene Vermögen dann ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Förderung und Pflege des bodenständigen Brauchtums im Gemeindeteil Oberelchingen, evtl. für die Oberelchinger Vereinsjugend) zu verwenden.

§16 Geschäftsordnung

Zur Definition der zu erledigenden Aufgaben kann das Präsidium für einzelne Ämter der Vereinsorgane eine Geschäftsordnung erstellen und beschließen.

Sie muss in Einklang mit der Satzung und dem Gesetz stehen.

§ 17 Schlussbestimmung

(1) Die Änderungen in der Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. Juli 1994 beschlossen.

1. Diese Vereinssatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Die bisherige Vereinssatzung wird mit Inkrafttreten dieser Neufassung ungültig
3. Am 06.11.2014 wurden von der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen beschlossen, die ab sofort in Kraft treten.

Im Einzelnen sind das Änderungen des

§ 3 allgemeine Bestimmungen

§ 9 Das Präsidium

§ 10 Der Vereinsausschuss

§ 12 Die Mitgliederversammlung

§ 14 Satzungsänderungen

§ 17 Schlussbestimmung